

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 515/66

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Okt. 1967

.....,
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1967 durch

Bundesrichter	S c h m i t t
	-Vorsitzender-
Bundesrichter	Dr. E c k e r
Bundesrichter	M ü l l e r
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k
Bundessozialrichter	W e b e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1966 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Steigerungsbeträge, welche der Beigeladenen, die von der beklagten Landesversicherungsanstalt eine Rente nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (FremdRG) bezieht, für Beschäftigungszeiten von 1920 bis 1940 zustehen.

Die früher in Riga (Lettland) beheimatete Beigeladene verzog im Jahre 1940 in den damaligen Warthegau. Sie ist Umsiedlerin im Sinne der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (UmsiedlerVO - RGBI I 375). Während sie im Herkunftsland zwar beschäftigt war, aber keiner Sozialversicherung angehört hatte, übte sie im Warthegau und später - von 1945 an - in Mitteldeutschland versicherungspflichtige Beschäftigungen aus. Im August 1959 kam die Beigeladene in das Bundesgebiet; damals erhielt sie bereits Rente wegen Invalidität.

Von der Beklagten bezog die Beigeladene zunächst Rente wegen Berufsunfähigkeit und dann - vom 1. November 1959 an - Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Leistungen beruhen auf Bescheiden vom 6. Oktober 1960, geändert durch Bescheide vom 17. April 1961 und 16. Juni 1964; sie sind nach dem FremdRG berechnet, weil diese Berechnungsweise für die Beigeladene günstiger ist als diejenige nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25. Februar 1960 (Art. 6 §§ 6, 7 FANG). Dabei wurde für die Zeit vor der Umsiedlung ein Steigerungsbetrag zugrunde gelegt, der sich aus § 4 Abs. 3 UmsiedlerVO, geändert durch § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (Erste DurchfVO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

zum FremdRG - BGBI I 245) ergibt. Die Beklagte kürzte die in der Tabelle der Anlage 6 der Ersten DurchfVO zum FremdRG enthaltenen Jahresentgelte um ein Drittel, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, die durch § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG vorgenommene Änderung der UmsiedlerVO beziehe sich nur auf § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a dieser VO, nicht aber auch auf Buchst. b, wonach für weibliche Berechtigte nur zwei Drittel der für männliche Berechtigte nach Buchst. a maßgebenden Sätze gewährt werden.

Der klagende Träger der Sozialhilfe, der die Beigeladene seit September 1959 unterstützt, hat gemäß § 1538 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Klage auf Zahlung einer höheren Rente erhoben. Er hat - neben anderen Punkten, die jedoch nicht mehr Gegenstand des Revisionsverfahrens sind - die Kürzung des nach der Anlage 6 der Ersten DurchfVO zum FremdRG anzusetzenden Jahresentgelts um ein Drittel beanstandet. Nach seiner Meinung ist die Kürzungsvorschrift der UmsiedlerVO durch § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG beseitigt worden. Darin sieht er sich durch die Praxis der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestärkt, welche - einem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. Oktober 1958 folgend - auch bei weiblichen Versicherten die vollen Tabellenwerte berücksichtige.

Die Beklagte hat sich zur Stützung ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung auf eine schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 11. November 1963 bezogen.

Das Sozialgericht Konstanz hat die Beklagte durch Urteil vom 18. März 1964 verpflichtet, für die Jahre 1920 bis 1940 die Jahresentgelte, die sich aus der Tabelle in der



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Anlage 6 zur Ersten DurchfVO zum FremdRG ergeben, in voller Höhe der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das LSG Baden-Württemberg durch Urteil vom 3. Oktober 1966 die erstinstanzliche Entscheidung insoweit aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG seien nur die in Buchst. a des § 4 Abs. 3 Nr. 2 UmsiedlerVO genannten Steigerungsbeträge ersetzt, nicht aber die Kürzungsvorschrift des Buchst. b aufgehoben worden. Dementsprechend habe der Verordnungsgeber bei den Jahresentgelten in der Tabelle der Anlage 6 der Ersten DurchfVO zum FremdRG nicht zwischen weiblichen und männlichen Versicherten zu unterscheiden brauchen. Bei der Beigeladenen greife somit die vorerwähnte Kürzungsvorschrift der UmsiedlerVO in ihrer ursprünglichen Fassung Platz. Es seien keine Gründe zu erkennen, die es geboten erscheinen ließen, weibliche mit männlichen Umsiedlern gleichzustellen. Die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Versicherten laufe insoweit zumindest in der Rentenversicherung der Arbeiter wie ein roter Faden durch das Fremdrentenrecht. Dies komme auch in der Anlage 2 der Ersten DurchfVO zum FremdRG zum Ausdruck. Es sei nicht einzusehen, warum weibliche Versicherte, die ihre Versicherungszeit nachgewiesen hätten, schlechter gestellt werden sollten als weibliche Umsiedler, die lediglich Beschäftigungszeiten zurückgelegt hätten. Eine weitere Verdeutlichung der unmißverständlichen Änderungsvorschrift des § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG in Verbindung mit der Anlage 6 der Ersten DurchfVO sei nicht erforderlich gewesen. Die Differenzierung zwischen Entgelten für Männer und solchen für Frauen widerspreche auch nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt; er beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung der Beklagten gegen die erstinstanzliche
Entscheidung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Diese beiden Beteiligten beziehen sich auf ihre Rechts-
ausführungen in den Vorinstanzen und auf die Entschei-
dungsgründe der ergangenen Urteile, soweit sie ihrer
Auffassung entsprechen.

Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht durch
einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das LSG hat es im Ergebnis mit Recht gutgeheißen, daß die
Beklagte die für männliche Berechtigte nach § 4 Abs. 3
Nr. 2 Buchst. a UmsiedlerVO, geändert durch § 3 Abs. 6
Nr. 4 FremdRG, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Ersten
DurchfVO zum FremdRG maßgebenden Steigerungsbeträge bei
der Rentenberechnung für die Beigeladene um ein Drittel
gekürzt hat. Eine solche Kürzung ist für weibliche Be-
rechtigte - entsprechend den damailigen unterschied-
lichen Arbeitseinkommen in den Herkunftsländern - unter
Buchst. b des § 4 Abs. 3 Nr. 2 UmsiedlerVO in der ur-
sprünglichen Fassung vorgeschrieben. Die Beklagte hat
die UmsiedlerVO mit Recht angewandt. Diese VO hat über
den Zusammentritt des Bundestages hinaus - als Bundesrecht -

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fortgegolten (Art. 123, 125 Nr. 1, Art. 74 Nr. 12 GG; Reg.Entw. zum FremdRG, BT-Brucks. 1 Wahlp. Nr. 4201 zu § 3, S. 17). Zwar ist sie durch Art. 7 § 3 Abs. 1 Buchst. 9 FANG mit Wirkung vom 1. Januar 1959 außer Kraft gesetzt worden, aber, wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (SozR Nr. 2 zu UmsiedlerVO § 4), noch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die - wie der vorliegende - vor Verkündung des FANG eingetreten sind. Die für die Höhe der der Beigeladenen für die Jahre 1920 bis 1940 zustehenden Steigerungsbeträge maßgebende Vorschrift des § 4 Abs. 3 UmsiedlerVO hat durch § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG folgende Änderung erfahren: "An die Stelle der im § 4 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Steigerungsbeträge treten die von der Bundesregierung nach § 6 Nr. 3 dieses Gesetzes festzustellenden Steigerungsbeträge". Diese Ermächtigung zur Feststellung von Steigerungsbeträgen hat die Bundesregierung durch Erlass der Ersten DurchfVO zum FremdRG vom 31. Juli 1954 ausgeübt.

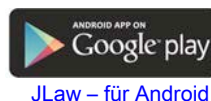
Die unter den Beteiligten streitige Rechtsfrage, ob die Änderungsvorschrift des § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG nur die in Buchst. a des § 4 Abs. 3 Nr. 2 UmsiedlerVO genannten Steigerungsbeträge ersetzt, dagegen nicht die Kürzungsvorschrift des Buchst. b aufgehoben hat, ist aus ihrem Wortlaut allein nicht zu beantworten. Der Wortlaut der Vorschrift läßt - darin weicht der erkennende Senat von der Auffassung des Berufungsgerichts ab - Zweifel offen. Er kann zwar - wie das LSG meint - in dem Sinne verstanden werden, daß nur Buchst. a ersetzt werden soll, weil nur dort bestimmte Sätze (Ziffern) genannte sind, während unter Buchst. b hierauf verzichtet und lediglich durch den Bruchwert "zwei Drittel" an die anderswo, nämlich unter Buchst. a, angeführten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Sätze für männliche Berechtigte angeknüpft wird. Andererseits erscheint es aber auch nicht von vornherein abwegig, den Gesetzeswortlaut, wie es der Kläger tut, dahin zu deuten, daß die neuen Steigerungsbeträge der Ersten DurchfVO zum FremdRG in gleicher Weise für alle Berechtigten - männliche wie weibliche - gelten sollen; zu dieser Auslegung kann man kommen, wenn man besonderes Gewicht darauf legt, daß § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG schlechthin die Nr. 2 des § 4 Abs. 3 UmsiedlerVO als zu ändernde Vorschrift bezeichnet, ohne zwischen deren Buchstaben a und b zu unterscheiden.

Gibt somit der Wortlaut des Gesetzes für die Beantwortung der streitigen Rechtsfrage nichts Entscheidendes her, so muß die Lösung mit Hilfe anderer Auslegungsmittel gefunden werden. Daraus, daß - je nach dem, welcher der widerstreitenden Auffassungen der Beteiligten man folgt - in dem einen Falle die Buchst. c bis e des § 4 Abs. 3 Nr. 2 Umsiedler VO ebenfalls durch § 3 Abs. 6 Nr. 4 FremdRG aufgehoben sein könnten (Auffassung des Klägers), im anderen Falle aber in Kraft geblieben wären (Auffassung der Beklagten), lassen sich keine entscheidenden Folgerungen ziehen. Als Auslegungsmittel bietet sich indessen die Auswertung des Systems der Steigerungsbeträge an, die nach der Ersten DurchfVO zum FremdRG für Fremdrentner überhaupt und für Umsiedler im besonderen neu festgesetzt worden sind. Nach der Anlage 2 dieser VO sind in erster Linie zur Feststellung der Steigerungsbeträge von Fremdrentnern für Versicherungszeiten, bei denen das zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrags nicht nachgewiesen ist, bestimmte - in einer Tabelle aufgeführte - jährliche Arbeitsentgelte zugrunde zu legen. Diese Tabelle ist aber nach § 7 Abs. 1 der Ersten DurchfVO auch maßgebend für Um-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

siedler, die vor der Umsiedlung Versicherungszeiten in einer gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, ohne das dabei erzielte Arbeitsentgelt bzw. die Höhe der Beiträge nachweisen zu können. Für beide Gruppen wird jedenfalls in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) zwischen männlichen und weiblichen Versicherten in der Weise unterschieden, daß für diese wesentlich niedrige Sätze gelten als für jene; die Sätze für weibliche Versicherte liegen beispielsweise in der Spalte 7 der Tabelle noch um ein Geringses unter zwei Dritteln der Sätze für die entsprechenden männlichen Versicherten (Spalte 3). Demgegenüber ist für Umsiedler, die vor der Umsiedlung keine Versicherungszeiten in einer gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt oder solche Zeiten weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht haben, die Tabelle der Anlage 6 zur Feststellung der Steigerungsbeträge maßgebend (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1, 2. Hälfte der Ersten DurchfVO zum FremdRG). In dieser Tabelle wird aber in den Jahresentgelten nicht zwischen männlichen und weiblichen Versicherten unterschieden, sie enthält vielmehr als einzige Zahlenreihe die gleichen Sätze wie die Tabelle der Anlage 2 für männliche "sonstige Arbeiter" (Spalte 3). Es ist kein Grund ersichtlich, der den Verordnungsgeber veranlaßt haben könnte, weibliche Umsiedler mit Versicherungszeiten, aber nicht nachweisbarem Entgelt schlechter zu stellen als weibliche Umsiedler ohne Versicherungszeiten oder - umgekehrt ausgedrückt - die zweite Gruppe gegenüber der ersten Gruppe zu bevorzugen. Deshalb läßt sich das Fehlen einer besonderen Spalte für weibliche Umsiedler in der Tabelle der Anlage 6 nur damit erklären, daß der Verordnungsgeber die Kürzungsvorschrift des § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b UmsiedlerVO als noch in Kraft befindlich und sich deshalb der Notwendigkeit enthoben angesehen hat,



- 9 -

in der Anlage 6 der Ersten DurchfVO zwischen männlichen und weiblichen Versicherten - noch einmal - zu differenzieren. Für die Richtigkeit dieser Lösung (so auch Hoernigk/Jahn/Wickenhagen, Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz S. 187 Anm. 11 zu § 7 der Ersten DurchfVO) spricht zudem, daß schon die vor Erlass des FremdRG herausgegebenen Verwaltungsrichtlinien des Bundesministers für Arbeit in der Ermittlung der Steigerungsbeträge zwischen männlichen und weiblichen Versicherten unterschieden (vgl. Haensel/Lippert, Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz, S. 82).

Gegen die hiermit gebilligte Entscheidung des Berufungsgerichts bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Weitergeltung der in Rede stehenden Kürzungsvorschrift der UmsiedlerVO verstößt ebenso wenig gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes wie die Regelung, die der Ordnungsgeber in § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit der - zwischen männlichen und weiblichen Versicherten unterscheidenden - Anlage 2 der Ersten DurchfVO zum FremdRG getroffen hat. Er hat an ungleiche Sachverhalte, nämlich an unterschiedliche Arbeitsentgelte von männlichen und weiblichen Beschäftigten in der Zeit vor der Umsiedlung angeknüpft und deshalb in den Rechtsfolgen differenzieren dürfen.

Die hiernach unbegründete Revision unterliegt der Zurückweisung (§ 170 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193
Abs. 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)